
Reglement Rechtspflege
27.09.2015

1-00 Grundsätze	2
2-00 Gerichtsorganisation	3
3-00 Verfahrensvorschriften	6
4-00 Übergangs- und Schlussbestimmungen	9

1-00 Grundsätze

1-10 Gerichtsbarkeit

Die Mitglieder von IHS unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit des Sports (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) mit Sitz in Lausanne.

1-20 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit bei IHS wird je nach Ausprägung des zu verhandelnden Falls ausgeübt durch

- den technischen Direktor
- den Disziplinarrichter
- die Kassationskammer

1-30 Rechtspflege-Reglement

Organisation und Verfahren von bzw. vor den Verbandsgerichtsbarkeiten bilden Gegenstand des vorliegenden Rechtspflege-Reglements, dessen Bestimmungen den Statuten von IHS gleichgestellt sind.

1-40 Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

1-41 Ordentliche Verfahren

Für alle zivilrechtlichen Streitsachen zwischen IHS, einer Direktion oder Abteilung, Vereinen, deren Mitgliedern, Spielern und Funktionären sowie unter ihnen ist ausschliesslich das TAS zuständig, soweit eine Streitsache nicht in die Zuständigkeit einer Behörde des Verbandes, einer Direktion oder Abteilung fällt.

1-42 Anfechtungsverfahren

- a) Entscheide des letztinstanzlichen Rechtspflegeorgans von IHS können ausschliesslich beim TAS angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beträgt 10 Tage ab schriftlicher Eröffnung des anzufechtenden Entscheides.
- b) Das TAS kann nur angerufen werden, wenn der jeweilige interne Instanzenweg vollständig ausgeschöpft ist.
- c) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom Vorsitzenden der letzten angerufenen internen Instanz verfügt.

1-43 Verfahren

- a) Das Verfahren vor dem TAS richtet sich nach dessen Verfahrensregeln.
- b) Zuständig für Angelegenheiten von IHS können nur TAS-Schiedsrichter sein, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

1-44 Ordentliche Gerichte

- a) Den Direktionen und Abteilungen von IHS, Verbandsvereinen, ihren Mitgliedern, Spielern und Funktionären ist es verboten, zivilrechtliche Verfahren anzustrengen oder an die ordentlichen Gerichte zu gelangen, sofern eine Streitsache unter die Statuten oder Reglemente von IHS fällt.
- b) Verstösse gegen diese Bestimmung werden geahndet.

2-00 Gerichtsorganisation

2-10 Verbandssportgericht

2-11 Zuständigkeiten

Das Verbandssportgericht entscheidet über alle Streitigkeiten sportlicher Natur, die sich aus der Anwendung des Spielreglements und anderer, den Spielbetrieb behandelnder Reglemente ergeben und die nicht in die Zuständigkeit einer Verbands- oder Abteilungsbehörde fallen. Das Verbandssportgericht entscheidet endgültig, vorbehältlich eines Kassationsantrages gemäss Statuten und Rechtspflege-Reglement.

2-12 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Disziplinarrichter

- a) Der Disziplinarrichter entscheidet einzelrichterlich im abgekürzten Verfahren, wenn die Sach- und Rechtslage eindeutig oder eine besondere Dringlichkeit geboten erscheint.
- b) Als dringlich gilt die Behandlung von Verstössen anlässlich von Spielen um die Schweizer Meisterschaft.
- c) Ist die Sach- oder Rechtslage nicht eindeutig, eröffnet der Disziplinarrichter ein ordentliches Verfahren.
- d) Der Disziplinarrichter entscheidet, ob das Verfahren schriftlich oder mündlich durchgeführt wird. Die Dokumentationspflicht ist gewährleistet.
- e) Fälle sportlicher Natur im weiteren Sinn werden durch den Technischen Direktor IHS entschieden.

2-13 Verfahren

- a) Bei einzelrichterlichen Entscheiden im abgekürzten Verfahren darf die Frist zur Eröffnung des schriftlichen Entscheides an die beteiligten Parteien 7 Tage ab Vergehensdatum nicht übersteigen.
 - b) Bei Entscheiden im ordentlichen Verfahren organisiert der Disziplinarrichter innert 4 Tagen ab Vergehensdatum die Disziplinarverhandlung.
 - c) Die Parteien sind verpflichtet, auf Antrag des Disziplinarrichters, ihre Stellungnahmen und allfällige Beweise innerhalb von 36 Stunden einzureichen.
 - d) Die Frist zur Eröffnung des schriftlichen Entscheides durch den Disziplinarrichter an die beteiligten Parteien darf 14 Tage ab Vergehensdatum nicht übersteigen.
-

2-20 Rekurskammer

2-21 Wesen des Rekurses

Jede, von einem Organ oder einem Verantwortlichen von IHS durch eine Sanktion oder durch einen anderen Entscheid betroffene Partei, kann die Sanktion oder den Entscheid mit einem Rekurs und mit den entsprechenden Verfahren bestreiten.

2-22 Zuständigkeiten

- a) Die Rekurskammer entscheidet vorbehältlich eines Kassationsantrags endgültig als oberste Instanz über Urteile des Verbandssportgerichts.
- b) Ein Rekursantrag kann namentlich bei Vorliegen folgender Rekursgründe eingereicht werden:
 - 1) Verweigerung des rechtlichen Gehörs
 - 2) Verletzung von Verfahrensvorschriften
 - 3) Verletzung von Statuten
 - 4) Verletzung von Reglementen
 - 5) Missbrauch des Ermessensspielraums
- c) Schiedsrichterentscheide anlässlich der Schweizer Meisterschaft sind Tatsachenentscheide und ein Rekursantrag daher in der Regel ausgeschlossen.

2-23 Zusammensetzung

- a) Die Rekurskammer von IHS ist der Vorstand (VS), sofern gegen einen Entscheid des Disziplinarrichters rekuriert wird.
- b) Die sekundäre Rekurskammer ist die Kassationskammer, sofern gegen einen Entscheid des VS rekuriert wird.

2-24 Rekursbehandlung

- a) Stellt die Rekurskammer das Vorliegen eines Rekursgrundes gemäss Art. 2-22 b), 1)-3) dieses Reglements fest, entscheidet sie den Rekurs eigenständig.
- b) Stellt die Rekurskammer das Vorliegen eines Rekursgrundes gemäss Art. 2-22 b), 4)-5) dieses Reglements fest, weist sie die Akten an das Verbandssportgericht zurück.
- c) Die Rekursinstanz gibt in jedem Falle das Verfahren der Rekursbehandlung vor.
- d) Jeder Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet und enthält die Rechtsmittelbelehrung.

2-25 Verfahren

Das Verfahren für jeden Rekursfall ist nachfolgend abschliessend definiert:

1. Das im Gebührenreglement festgesetzte Rekursdepot ist vorgängig auf das Konto von IHS einzubezahlen.
 2. Der Rekurs ist gemäss dem geltenden Ablauf mit einer ausführlichen Begründung, stichhaltigen Beweisen oder Erklärungen, dem konkreten Antrag und der Kopie der Quittung des Rekursdepots zu erfassen und per eingeschriebener Post an die Privatadresse des Präsidenten von IHS zu senden.
 3. Rekuriert ein Vorstandsmitglied oder ein Verbandsfunktionär, muss der Rekurs spätestens bis zum 20. September desselben Jahres eingereicht werden. Die Depotgebühr entfällt.
 4. Die Frist zur Einreichung des Rekurses beträgt 10 Tage nach Erhalt des Sanktionsbescheides oder Entscheides.
-

5. Das Präsidium von IHS orientiert die beteiligten Parteien und veranlasst innert 10 Tagen ab Datum des schriftlich bestätigten Empfangs die Rekursverhandlung.
6. Die Frist zur Eröffnung des schriftlichen Rekursentscheides an die beteiligten Parteien durch den Vorstand darf 4 Tage ab Verhandlungsdatum nicht übersteigen.

2-26 Aufschiebende Wirkung eines Rekurses

- a) Können die Fristen nicht eingehalten werden, erhalten die Rekurse nach Ablauf von 10 Tagen nach Einreichung (Datum des schriftlich bestätigten Empfangs) so lange aufschiebende Wirkung, bis der schriftliche Entscheid bei der rekurrierenden Partei eintrifft.
- b) Gegen Spieler oder Funktionäre ausgesprochene Sperren erhalten durch eine nichteingehaltene Frist in keinem Falle aufschiebende Wirkung.

2-30 Kassationskammer

2-31 Wesen der Kassation

Jede, von einem erstinstanzlichen Rekursentscheid betroffene Partei, kann den Entscheid mit einem Kassationsantrag und mit den entsprechenden Verfahren bestreiten.

2-32 Zuständigkeiten

- a) Die Kassationskammer entscheidet endgültig als oberste Instanz über Urteile der untergeordneten Verbandsgerichtsbarkeiten.
- b) Ein Kassationsantrag kann bei Vorliegen folgender Rekursgründe eingereicht werden:
 - 1) Verweigerung des rechtlichen Gehörs
 - 2) Verletzung von Verfahrensvorschriften
 - 3) Verletzung von Statuten
 - 4) Verletzung von Reglementen
 - 5) Missbrauch des Ermessensspielraums

2-33 Zusammensetzung

- a) Die Kassationskammer von IHS besteht aus 1 Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche von der DV gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er wird durch den VS IHS informiert gemäss Art. 2-35 5 dieses Reglements.

2-34 Rekursbehandlung

- a) Stellt die Kassationskammer das Vorliegen eines Rekursgrundes gemäss Art. 2-22 b), 1)-3) dieses Reglements fest, entscheidet sie den Rekurs eigenständig. Ein Weiterzug ist nicht möglich. In Bezug auf die Durchführung von Meisterschaft und Schweizer Cup werden zivilrechtliche Verfahren ausdrücklich wegbedungen.
- b) Stellt die Rekurskammer das Vorliegen eines Rekursgrundes gemäss Art. 2-22 b), 4)-5) dieses Reglements fest, weist sie die Akten an das Verbandssportgericht zurück.
- c) Die Rekursinstanz gibt in jedem Falle das Verfahren der Rekursbehandlung vor.
- d) Jeder Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet und enthält die Rechtsmittelbelehrung.

2-35 Verfahren

Das Verfahren für jeden Rekursfall ist nachfolgend abschliessend definiert:

1. Das im Gebührenreglement festgesetzte Kassationsdepot ist vorgängig auf das Konto von IHS einzubezahlen.
2. Der Kassationsantrag ist gemäss dem geltenden Ablauf mit einer ausführlichen Begründung, stichhaltigen Beweisen oder Erklärungen, dem konkreten Antrag und der Kopie der Quittung des Kassationsdepots zu erfassen und per eingeschriebene Post an die Privatadresse des Präsidenten von IHS zu senden.
3. Rekuriert ein Vorstandsmitglied oder ein Verbandsfunktionär, muss der Rekurs spätestens bis zum 20. September desselben Jahres eingereicht werden. Die Depotgebühr entfällt.
4. Die Frist zur Einreichung des Rekurses beträgt 10 Tage nach Erhalt des Sanktionsbescheids oder Entscheides.
5. Das Präsidium von IHS orientiert die beteiligten Parteien und veranlasst innert 10 Tagen ab Datum des schriftlich bestätigten Empfangs die Rekursverhandlung.
6. Die Frist zur Eröffnung des schriftlichen Rekursentscheides an die beteiligten Parteien und den VS durch die Kassationskammer darf 4 Tage ab Verhandlungsdatum nicht übersteigen.

2-36 **Aufschiebende Wirkung eines Rekurses**

- a) Können die Fristen nicht eingehalten werden, erhalten die Rekurse nach Ablauf von 14 Tagen nach Einreichung (Datum des schriftlich bestätigten Empfangs) so lange aufschiebende Wirkung, bis der schriftliche Entscheid bei der rekurrierenden Partei eintrifft.
- b) Gegen Spieler oder Funktionäre ausgesprochene Sperren erhalten durch eine nichteingehaltene Frist in keinem Falle aufschiebende Wirkung.

3-00 Verfahrensvorschriften

3-10 Wahlen

In Verbandsgerichtsbarkeiten sind nur Mitglieder von Verbandsvereinen oder Einzelmitglieder von IHS wählbar.

3-20 Ausstand

- 3-21 Mitglieder einer Verbandsbehörde treten in Angelegenheiten ihres Vereins in Ausstand. Sie sind nicht berechtigt, als Parteivertreter vor irgendeiner disziplinarischen oder richterlichen Instanz zu erscheinen.
- 3-22 Ein Mitglied der Verbandsgerichtsbarkeiten hat von Amtes wegen in Ausstand zu treten, wenn es oder sein Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat.
- 3-23 Ein Mitglied der Verbandsgerichtsbarkeiten, welcher einer Verbandsbehörde von IHS angehört, hat in Ausstand zu treten, wenn ein Entscheid derselben an die Verbandsgerichtsbarkeiten weitergezogen wird.

3-30 Kompetenz

- 3-31 Die Verbandsgerichtsbarkeiten können einen Entscheid der Vorinstanz bestätigen, aufheben oder abändern. Sie sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Abänderungen zuungunsten der rekurrierenden Partei sind möglich.
 - 3-32 Die Verbandsgerichtsbarkeiten dürfen von Amtes wegen die Akten vervollständigen.
 - 3-33 Die Verbandsgerichtsbarkeiten sind verpflichtet sich privater Einflussnahme zu entziehen.
-

3-40 Aktivlegitimation

- 3-41 Gegen Entscheide der Verbandsgerichtsbarkeiten kann nur ein einziges Rekurs- respektive Kassationsverfahren geführt werden.
- 3-42 Der Antrag kann an die zuständige Verbandsgerichtsbarkeit eingereicht werden, wenn der Entscheid gegen die rekurrierende Partei lautet. Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Verbandsvereins betroffen, so kann sein Verein nicht allein, sondern nur solidarisch mit dem Betroffenen Rekurs ergreifen. Wenn beide rekurrieren, muss der Betroffene den Rekurs mitunterzeichnen. Dieser und der Verein werden dann als Rekursparteien behandelt.
- 3-43 Rekurse von Vereinen sind von denjenigen Personen zu unterschreiben, die gemäss den von IHS genehmigten Statuten für ihn rechtsverbindlich zeichnen.

3-50 Vertretung

Die Parteien können sich nicht vertreten lassen.

3-60 Fristen

- 3-61 Das Verbandssportgericht, die Rekurs- und die Kassationskammer oder deren Präsidenten können in dringenden Fällen die Fristen dieses Reglementes angemessen kürzen. Ausgenommen sind die Rechtsmittelfristen.
- 3-62 Die durch dieses Reglement bestimmten Fristen stehen still:
vom Gründonnerstag bis und mit Ostermontag
vom 24. Dezember bis und mit 5. Januar.

3-70 Kosten

- 3-71 Die Verfahrenskosten werden von der unterliegenden Partei getragen. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, so kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Im Übrigen ist die Gerichtsbarkeit in der Verteilung der Kosten frei.
- 3-72 Unterliegt die rekurrierende Partei, werden die Verfahrenskosten mit dem Depot verrechnet. Gewinnt die rekurrierende Partei, wird das Depot abzüglich der Verfahrenskosten zurückvergütet.
- 3-73 Verfahrenskosten bestehen aus den effektiven Auslagen, Reise- und Verpflegungsspesen, eventuellen Zeugenentschädigungen, Schreibgebühren und den übrigen Barauslagen.
- 3-74 Kosten der Parteivertreter sind keine Verfahrenskosten.
- 3-75 Beim Rückzug eines Rekurses vor dessen Verhandlung vor den zuständigen Verbandsgerichtsbarkeiten verfällt das eingezahlte Depot zu Gunsten der Verbandskasse.
- 3-76 Wird eine Beschwerde gegenstandslos, weil die erstinstanzliche Behörde einen neuen Entscheid getroffen hat, so werden dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten auferlegt, ausser wenn der neue Entscheid auf Tatsachen oder Beweismitteln beruht, die der Beschwerdeführer schon im vorangegangenen Verfahren hätte geltend machen können.
- 3-77 Bei offensichtlich missbräuchlichem Rekurs oder ungehörigem Benehmen kann das Gericht die fehlbare Partei bzw. den Fehlbaren mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1000 bestrafen. Diese geht an die Verbandskasse.
-

3-80 Beweismittel

- 3-81 Wer sich im Rekursverfahren auf Tatsachen beruft, hat diese zu beweisen.
- 3-82 Zulässige Beweise sind Parteibefragung, Zeugenverhör, Urkunden, Augenschein und Gutachten.
- 3-83 Als Zeuge gilt, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann. Zeugen müssen mündlich einvernommen werden. Ausnahmsweise kann der Präsident die Zeugen bestimmte Fragen schriftlich beantworten lassen.
- 3-84 Auf die Verbandsvorschriften verpflichtete Parteien und Drittpersonen haben Urkunden, die sich in ihrem Besitz befinden, auf erste Aufforderung hin dem Gericht einzureichen oder, wenn die Einreichung ihre berechtigten Interessen verletzt, das Gericht in dieselben Einsicht nehmen zu lassen.
- 3-85 Nichtbefolgung einer Vorladung oder wesentlich falsche Aussagen haben Bestrafung nach Ermessensgrundlage zur Folge.
- 3-86 Der Augenschein wird durch das Gericht oder einen Ausschuss desselben vorgenommen. Den Parteien steht das Recht zu, dem Augenschein beizuwohnen. Mit dem Augenschein kann eine Zeugeneinvernahme verbunden werden. Über das Ergebnis des Augenscheins ist ein Bericht zu erstellen. Handelt es sich um Tatsachen, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, kann der Vorsitzende oder das Gericht Sachverständige zuziehen bzw. Gutachten einholen.
- 3-87 Hängt der Ausgang des Rechtsstreits von der Auslegung einer regeltechnischen Frage ab, so kann der Vorsitzende bei der Schiedsrichterkommission einen schriftlichen Bericht einholen.
- 3-88 Das Gericht würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Es berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien im Prozess, wie insbesondere die Nichtbefolgung einer persönlichen Vorladung, Verweigerung der Beantwortung richterlicher Fragen und das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

3-90 Verfahrensfehler

3-91 Definition

Fehlende Unterlagen, nicht eingehaltene Fristen oder Nichtigkeit (Mangel an stichhaltigen Beweisen oder Erklärungen) gelten als Verfahrensfehler.

3-92 Folgen

- a) Jeder Verfahrensfehler hat zur Folge, dass auf den Antrag nicht eingegangen werden kann und der bereits veröffentlichte Entscheid Geltung behält (Rechtsgültigkeit).
 - b) Jeder Verfahrensfehler hat zur Folge, dass die geleistete Depotgebühr ohne Abrechnung zu Gunsten der Verbandskasse verfällt.
-

4-00 Schluss- und Übergangsbestimmungen

4-10 Inkrafttreten

4-11 Dieses Reglement wird per 03. Oktober 2015 in Kraft gesetzt.

4-12 Mit dem Inkrafttreten sind alle bisherigen Rechtspflege- und Rekurs-Reglemente aufgehoben.